

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus, Römerstraße 15,  
6901 Bregenz

Mit E-Mail:  
[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

**Mag. Birgit WESENER**  
Sachbearbeiterin

[birgit.wesener@bmj.gv.at](mailto:birgit.wesener@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.311.675

Ihr Zeichen: PrsG-700-2/LG-1838

## **Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes, mit dem das Raumordnungs- gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabs-  
stelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Lan-  
desgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Amt der Vorarlberger  
Landesregierung zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2):

Zu den vorgesehenen sehr weitreichenden Auskunftspflichten wird angemerkt, dass  
der Zweck der Übermittlung der Daten für die „Bekanntgabe aller Umstände, die für eine  
bestimmte Maßnahme der Raumplanung von Bedeutung sind oder werden können“  
äußerst unbestimmt ist und klarer zu regeln wäre. Zudem stellt auch der letzte Satz – auf-  
grund dessen Unbestimmtheit – keine taugliche Rechtsgrundlage für das Abfragen bereits  
vorhandender (für andere Zwecke eingerichtete) Register in der Behörde dar. Im Übrigen  
müsste die Frage gestellt werden, ob die zu übermittelnden Daten bzw.  
personenbezogenen Daten zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich sind. In diesem

Zusammenhang wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG und die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen.

Zu beachten ist zudem auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, der zufolge eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Vor diesem Hintergrund müsste die Bestimmung entsprechend überdacht und überarbeitet werden.

#### Zu Z 29 (§ 16a Abs. 5):

In dieser Bestimmung sind im letzten Satz Kontrollmaßnahmen geregelt. Vor dem Hintergrund müssten der Zweck und im Besonderen die Erforderlichkeit dieser Kontrolle des Nutzerverhaltens wesentlich detaillierter dargelegt werden. Es wäre in den Erläuterungen ausführlich darzulegen, weshalb die vorgesehenen Maßnahmen verhältnismäßig sind. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der angestrebte Zweck nicht auch mit wesentlich geringeren Mitteln bzw. Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG erreicht werden könnte (zB Befragung von Nachbarn, Vorlage einer Strom- oder Wasserrechnung). Die betreffenden Bestimmungen wären daher nochmals grundlegend zu prüfen. Auch diesbezüglich wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG und die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen.

### **III. Zu den Materialien**

#### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In den Materialien (Erläuterungen) des vorgeschlagenen Entwurfs wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts ausgeführt. Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß

Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung aufgenommen werden.

22. Mai 2023

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt